

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Echzell vom 20.06.2018
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 18.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1
Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Echzell haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Die Regelbetreuung ist als Pflichtbetreuung rechtzeitig vor Beginn für das gesamte Kindergartenjahr zu buchen; dies gilt auch für die übrigen Betreuungsmodule. Allerdings ist dabei für die einzelnen Wochentage eine unterschiedliche Modulwahl möglich.
- (7) Bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 13.00 – 14.00 Uhr ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2^{1,3}
Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 1. für die Frühbetreuung von 1 Stunde
von 7.00 – 8.00 Uhr 54,45 Euro je Kalendermonat und 2,50 Euro je Tag,
 2. für die Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden
von 8.00 – 13.00 Uhr 272,25 Euro je Kalendermonat,
 3. für die Mittagsbetreuung mit Verpflegung (Verpflegungsentgelt wird separat erhoben) von
1 Stunde von 13.00 -14.00 Uhr 54,45 Euro je Kalendermonat und 2,50 Euro je Tag,
 4. für die Nachmittagsbetreuung von 2 Stunden

von 14.00 -16.00 Uhr 108,90 Euro je Kalendermonat und 5,00 Euro je Tag,

5. Spätbetreuung für Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird nicht angeboten,
 6. für die Regelbetreuung in der Tageseinrichtung für Kinder im OT Echzell, Bahnhofstraße von 6 Stunden 326,70 Euro je Kalendermonat
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
1. für die Frühbetreuung von 1 Stunde von 7.00 – 8.00 Uhr 25,00 Euro je Kalendermonat und 1,15 Euro je Tag,
 2. für die Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden von 8.00 – 13.00 Uhr 125,00 Euro je Kalendermonat,
 3. für die Mittagsbetreuung mit Verpflegung (Verpflegungsentgelt wird separat erhoben) von 1 Stunde von 13.00 -14.00 Uhr 25,00 Euro je Kalendermonat und 1,15 Euro je Tag,
 4. für die Nachmittagsbetreuung von 2 Stunden von 14.00 -16.00 Uhr 50,00 Euro je Kalendermonat und 2,30 Euro je Tag,
 5. für die Spätbetreuung von 1 Stunde von 16.00-17.00 Uhr 25,00 Euro je Kalendermonat und 1,15 Euro je Tag.
 6. für die Regelbetreuung in der Tageseinrichtung für Kinder im OT Echzell, Bahnhofstraße von 6 Stunden 150,00 Euro je Kalendermonat.

Spätbetreuung wird nur eingerichtet, wenn mindestens 10 Kinder für dieses Modul in der jeweiligen Einrichtung angemeldet sind.

- (3) Eine Änderung der Modulbuchung ist jeweils einmal pro Kalenderhalbjahr kostenfrei möglich, für weitere unterjährige Änderungen der Modulbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 3²

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Echzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung/-ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung in einem Zeitraum nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung in einer Pandemie-Lage ein Betretungsverbot besteht oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung in einer Pandemie-Lage nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde (www.echzell.de) mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse Wetterau zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Echzell besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 26.08.2013, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 20.06.2018

Der Gemeindevorstand

Wilfried Mogk
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 26 am 29.06.2018
--

- ¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Februar 2019. Diese Änderung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Die Änderung wurde am 22.02.2019 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 8 veröffentlicht.
- ² 2. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Februar 2021. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Änderung wurde am 12.03.2021 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 10 veröffentlicht.
- ³ 3. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2022. Diese Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Änderung wurde am 23. Dezember 2022 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 51-52 veröffentlicht.